



INTERNATIONAL MARINE CERTIFICATION INSTITUTE

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Versionsdatum: 20.05.2022

1. Definitionen

<i>AGM</i>	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
<i>Antriebsmotor</i>	alle direkt oder indirekt zu Antriebszwecken genutzten Fremd- oder Selbstzündungs-Verbrennungsmotoren;
<i>Dienstleistungen</i>	Bewertungsleistungen, einschließlich der Ergebnisse, die von IMCI für den Kunden gemäß dem Vertrag erbracht werden;
<i>Hersteller</i>	jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
<i>IMCI</i>	International Marine Certification Institute, Brüssel, Belgien;
<i>IMCI (UK)</i>	eingetragener Handelsname und Akronym der "International Marine Certification Society", 53 Rodney Street, Liverpool L1 9ER, Vereinigtes Königreich, eingetragen beim britischen Companies House unter der Nummer 12718057;
<i>Inspektor</i>	Jede natürliche Person, die physikalische Bewertungen von Produkten oder Prozessen im Rahmen des Qualitätssystems von IMCI durchführt und von IMCI autorisiert ist;
<i>Komponente</i>	alle Produkte, die unter Anhang II des RCD fallen;
<i>Kunde</i>	jede natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen von IMCI erwirbt;
<i>Labor</i>	Jede Prüfeinrichtung, die entweder von IMCI anerkannt ist oder über eine eigene Akkreditierung verfügt, die die für die Prüfung verwendeten Standards abdeckt;
<i>PCA</i>	bedeutet Nachträgliche Bescheinigung der Bauart. (Post Construction Assessment);
<i>PWC</i>	Wassermotorrad ein für Sport- und Freizeitzwecke bestimmtes Wasserfahrzeug mit einer Rumpflänge von weniger als 4 m, das einen Antriebsmotor mit einer Wasserstrahlpumpe als Hauptantriebsquelle verwendet und dafür ausgelegt ist, von einer oder mehreren Personen bedient zu werden, die auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien und nicht innerhalb des Rumpfes. (Personal Watercraft);
<i>RCD</i>	Wassersport Richtlinie 2013/53/EU. (Recreational Craft Directive);
<i>Sportboot</i>	jede Art von Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Wassermotorrädern, die für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt sind, mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, unabhängig von der Art des Antriebs;
<i>Vertrag</i>	Separates Dokument zwischen IMCI und dem Auftraggeber, in dem u. a. der Bewertungsgegenstand festgelegt wird;
<i>Wasserfahrzeug</i>	Sportboot oder Wassermotorrad.

2. Zweck

Der Zweck dieser AGB ist es, die Beziehung zwischen IMCI und einer natürlichen oder juristischen Person für die CE-Zertifizierung gemäß der RCD zu definieren in Bezug auf

- Design und Konstruktion von Wasserfahrzeugen und Komponenten;
- Geräuschemissionen von
 - Sportbooten mit Antriebsmotoren mit Z-Antrieb ohne integrierten Auspuff oder Innenbord-Antriebsmotoranlagen
 - Sportbooten mit Antriebsmotoren mit Z-Antrieb ohne integrierten Auspuff oder mit Innenbord-Antriebsmotoranlagen, die einem größeren Umbau des Bootes unterzogen werden und anschließend innerhalb von fünf Jahren nach dem Umbau in Verkehr gebracht werden
 - Wasserskooter und Außenbord-Antriebsmotoren und Z-Antriebsmotoren mit integriertem Auspuff, die zum Einbau in Sportboote bestimmt sind;
- Abgasemissionen von Antriebsmotoren;
- PCA.

Diese AGB umfassen auch die regelmäßigen Aktualisierungen der Zertifikate in den Modulen A1 und B.

3. Vertrag

Diese AGB gelten für den separaten Vertrag zwischen dem Kunden und IMCI, unter Ausschluß aller anderen Bedingungen, die der Kunde aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht, oder die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert der Kunde die vorliegenden AGB in ihrer aktuellen Fassung vollständig.

4. Erbringung von Dienstleistungen

IMCI wird

- dem Kunden die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis und in allen wesentlichen Punkten vertragsgemäß erbringen, mit der Ausnahme, daß IMCI die Methoden, Verfahren, Techniken, das Personal und die Informationsquellen, die bei der Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden, nach eigenem Ermessen ändern kann und den Kunden über solche Änderungen informieren wird;
- alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die im Vertrag angegebenen Leistungstermine einzuhalten, aber diese Termine sind nur Schätzungen und die Zeit ist nicht entscheidend für die Erbringung der Dienstleistungen;
- behält sich das Recht vor, die Spezifikation der Dienstleistungen zu ändern, wenn dies notwendig ist, um geltende Gesetze oder behördliche Anforderungen zu erfüllen, oder wenn die Änderung die Art oder Qualität der Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigt, und wird den Kunden in einem solchen Fall informieren.

IMCI übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung dafür, daß Produkte, die im Rahmen der Dienstleistungen zur Prüfung eingereicht werden, diese Prüfung bestehen, selbst wenn IMCI vorbereitende Arbeiten durchgeführt hat.

Darüber hinaus kann IMCI aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung und Auslegung der Gesetzgebung keine Garantie oder Gewährleistung dafür geben, daß die Zertifikate von einer internationalen oder nationalen Behörde akzeptiert werden.

Änderungen zur Version der AGB vom 18.Juni 2021 sind markiert

INTERNATIONAL MARINE CERTIFICATION INSTITUTE

Chair: Vanessa Davidson Managing Director: Ulrich Heinemann Treasurer: Thomas J. Marhevko

VAT: BE 0452.674.650

Phone: +32 2 741 68 36
Telefax: +32 2 741 24 18

Headquarter
Rue Abbé Cuyppers 3
B-1040 Bruxelles



Intelligence Center

Langstraße 89 Phone: +32 87 30 65 30
B-4731 Eynatten Fax: +32 87 30 65 33

info@imci.org www.imci.org



5. Methoden der Bewertung

Die Entscheidung, ob die Bewertung mittels Tests, gleichwertigen Berechnungen oder Kontrollen durchgeführt wird, hängt von der Verfügbarkeit geprüfter Daten bezüglich der Abmessungen, der Struktur, der Konstruktion und des Layouts des zu bewertenden Objekts, seines Typs und seiner Größe ab. Dies wird von IMCI in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt.

Die Anzahl der Produkte, falls es sich um mehr als ein Produkt handelt, die die Produktion des Herstellers repräsentieren, an denen eine oder mehrere Prüfungen, gleichwertige Berechnungen oder Kontrollen durchgeführt werden, hängt von der Art der Produktion, den vorgesehenen Produktionszahlen und den Produktionsmaterialien ab. Dies wird von IMCI in Absprache mit dem Hersteller festgelegt.

Für die Module B, G und PCA ist mindestens eine (1) physische Prüfung eines Musters des Produkts erforderlich. Es liegt im Ermessen von IMCI, auch für Modul A1 eine physische Inspektion durchzuführen.

Es ist wahrscheinlich, daß IMCI eine Verifizierung der gelieferten Daten verlangt, und es kann einen Inspektor oder ein Labor benennen, unter dessen Verantwortung diese verifiziert werden müssen. Die Kosten für die Verifizierung werden vom Kunden entsprechend der Höhe der IMCI-Gebühren getragen.

Wenn physikalische Tests durchgeführt werden, werden diese durchgeführt

- a. unter der Aufsicht von, aber nicht durch einen speziell für diese Aufgabe von IMCI ernannten Inspektor. Alle Tests werden an einem Ort und zu Zeiten durchgeführt, die zwischen dem Kunden und IMCI vereinbart wurden.
- b. Der Auftraggeber kann die physische Prüfung aufgrund zu erwartender ungünstiger Witterungsbedingungen jederzeit bis zu 24 Stunden vor dem geplanten Zeitpunkt absagen, ohne daß ihm Stornogebühren entstehen. Kosten, die durch bereits getätigte Reisebuchungen entstehen, gehen jedoch zu Lasten des Auftraggebers.
- c. Die Entscheidung, ob die Reise durchgeführt wird oder nicht, treffen der Auftraggeber und IMCI gemeinsam. Wird der Test nach einer Entscheidung zur Durchführung nicht durchgeführt, werden dem Kunden alle bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung gestellt, sofern diese anfallen.
- d. Wenn Kenterungstests durchgeführt werden, ist der Kunde für die Bereitstellung des Testpersonals und eines geeigneten bemannten motorisierten Hilfsbootes mit einer Rumpflänge von nicht weniger als 5 Metern verantwortlich. Bei allen anderen Stabilitätstests wird ein geeignetes Dock/Ponton etc. benötigt und Personen, die die Besatzung vertreten.
- e. durch ein Labor in seinen Einrichtungen, eventuell unter der Aufsicht, aber nicht durch einen Inspektor. Das Labor muss speziell für diese Aufgabe vom IMCI ernannt werden. Alle Tests werden an einem Ort und zu Zeiten durchgeführt, die zwischen dem Auftraggeber, dem Labor und IMCI vereinbart werden. Die Bezahlung des Labors wird direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Labor ohne Beteiligung von IMCI abgewickelt.

Die Kosten für die Überwachung durch einen Inspektor werden vom Auftraggeber entsprechend der Höhe der IMCI-Gebühren getragen.

Wenn Berechnungen und/oder Kontrollen durchgeführt werden, werden diese von der IMCI-Zentrale oder vom Inspektor nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch den Kunden durchgeführt. Die Kosten für die durchgeführten Arbeiten werden vom Kunden entsprechend der Höhe der IMCI-Gebühren getragen.

6. Vertraulichkeitserklärung

Während einer Inspektion können routinemäßig vom IMCI-Inspektor, der die Inspektion durchführt, Fotos gemacht werden.

IMCI und der Inspektor verpflichten sich, alle nicht-öffentlichen Informationen, die aus den während der Inspektion gemachten Fotos oder anderen Unterlagen gewonnen werden, vertraulich zu behandeln und diese Informationen nicht an andere Parteien weiterzugeben oder mit ihnen zu besprechen, es sei denn, es liegt die vorherige Zustimmung des Auftraggebers vor oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung dieser Informationen.

Wie bei uns üblich, können diese Fotos oder Dokumentationen Informationen enthalten, die privilegiert, vertraulich und von der Offenlegung ausgenommen sind. Sie sind nur für den Gebrauch von IMCI bestimmt und können als Hilfsmittel für den Nachweis der Einhaltung/Nicht-Einhaltung bestimmter Punkte, die von Normen und/oder Gesetzen gefordert werden, verwendet werden.

Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über die andere Partei an irgendeine Person weiterzugeben, mit der Ausnahme, daß jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei weitergeben darf:

- a. gegenüber ihren Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern oder Beratern, die diese Informationen zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen der Partei aus dem Vertrag kennen müssen; und
- b. soweit dies vom Gesetz, einem zuständigen Gericht oder einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder nationalen Akkreditierungsstelle verlangt wird. Der Kunde wird über die zur Verfügung gestellten Informationen informiert.

Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verwenden. Der Kunde willigt ein, daß IMCI Projektinformationen an IMCI (UK) in Großbritannien weitergibt, wenn IMCI dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für notwendig erachtet.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist IMCI berechtigt, in ihren Werbematerialien auf die Dienstleistungen und die Tatsache, daß sie diese an den Kunden geliefert hat, hinzuweisen.

7. Datenschutz und Datenverarbeitung

Soweit eine der Parteien im Zusammenhang mit den Dienstleistungen personenbezogene Daten verarbeitet, werden IMCI und der Kunde VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß IMCI und IMCI (UK) im Falle eines Zertifizierungsprozesses für ein und dasselbe Produkt, in dem sowohl ein CE Zeichen von IMCI als auch ein UKCA Zeichen von IMCI (UK) vergeben werden soll, die Daten sowohl des Produkts, als auch seines Herstellers und dessen Vertreterin(en) und/oder Vertreter(n), jeweils untereinander austauschen werden. Der Datenaustausch bleibt darauf streng begrenzt.

8. Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen

Der Hersteller sichert zu, garantiert und verpflichtet sich gegenüber IMCI, daß alle Informationen und Spezifikationen, die IMCI oder seinem Inspektor zum Zwecke der Erlangung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung zur Verfügung gestellt werden, vollständige und genaue Darstellungen in Bezug auf das/die Produktionsmodell(e) sind, und daß keine Änderung der Spezifikationen eines Modells vorgenommen wird, ohne IMCI 30 Tage vor der Änderung schriftlich zu informieren.

Der Kunde hält IMCI, seine verbundenen Unternehmen, Vertreter, Direktoren, Inspektoren, Mitglieder und leitenden Angestellten schadlos von allen Urteilen, Bußgeldern, Strafen, anderen Haftungen und Kosten, einschließlich der Anwaltskosten von IMCI, die sich aus der Zertifizierung eines gemäß diesen AGB zertifizierten Modells ergeben oder angeblich daraus entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftung, die sich aus der Verletzung der oben in diesem Absatz genannten Garantie ergibt.



9. Aufrechterhaltung und Verlängerung von Zertifikaten und Updates

Alle Zertifikate sind für das/die auf dem Zertifikat angegebene(n) Modelljahr(e) gültig. Sie müssen aktualisiert werden (außer G, F und PCA), wenn die Produktion in ein anderes Modelljahr übergeht, was durch den WIN des Wasserfahrzeugs nachgewiesen wird. Sollten sich die angewandten Normen im letzten Modelljahr geändert haben, wird IMCI ggf. einen Nachweis über die Einhaltung der Änderung verlangen. Die Erbringung eines solchen Nachweises ist Voraussetzung für die Ausstellung des Nachfolgezertifikates.

10. Suspendierung und Entzug von Zertifikaten

IMCI kann die Zertifizierung aussetzen, zurückziehen oder verweigern, wenn es der Meinung ist, daß der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder nicht nachkommt. Der Kunde kann vor IMCI und seinem Beirat Berufung einlegen. Das Einspruchsformular ist auf der IMCI-Website zu finden.

11. Reklamationen

IMCI verlangt vom Hersteller, daß er

- a. alle ihm bekannt gewordenen Beanstandungen in Bezug auf die Übereinstimmung eines Produktes mit den Anforderungen der relevanten Norm aufzubewahren und diese Aufzeichnungen IMCI auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;
- b. geeignete Maßnahmen in Bezug auf solche Beanstandungen und festgestellte Mängel an Produkten oder Dienstleistungen zu ergreifen, die die Einhaltung der Anforderungen für die Zertifizierung betreffen;
- c. die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

12. Kunden

IMCI verlangt, daß der Kunde:

- a. seinen Antrag nicht bei einer anderen benannten oder zugelassenen Stelle eingereicht hat;
- b. alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung der Bewertung und Überwachung (falls erforderlich) trifft, einschließlich Vorkehrungen für die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen und den Zugang zu den relevanten Geräten, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en), dem Personal und seinen Unterauftragnehmern, die Untersuchung von Beschwerden oder die Teilnahme von Beobachtern (falls zutreffend);
- c. Ansprüche auf die Zertifizierung nur in Bezug auf den Umfang, für den die Zertifizierung erteilt wurde, erhebt;
- d. seine Produktzertifizierung nicht in einer Weise nutzt, die IMCI in Verruf bringt und keine Aussagen bezüglich seiner Produktzertifizierung macht, die IMCI als irreführend oder unberechtigt ansehen könnte;
- e. die Verwendung aller seiner Werbematerialien einstellt, die einen Hinweis darauf enthalten;
- f. bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung alle Zertifizierungsunterlagen zurückgibt und alle anderen erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- g. die Zertifizierung nur verwendet, um darauf hinzuweisen, daß Produkte als konform gemäß festgelegtem Standard zertifiziert sind;
- h. sich bemüht, sicherzustellen, daß kein Zertifikat oder Bericht oder ein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird;
- i. in Kommunikationsmedien wie Dokumenten, Broschüren oder Werbung auf seine Produktzertifizierung durch IMCI hinweist;
- j. IMCI über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt informiert, die einer zusätzlichen Zulassung bedürfen, sofern diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Verwendung des Produkts beeinträchtigen können. Diese zusätzliche Genehmigung wird ggf. in Form eines Zusatzes oder einer Aktualisierung der ursprünglichen Bescheinigung erteilt;
- k. weiterhin die Produktanforderungen für das zertifizierte Produkt erfüllt, wenn die Zertifizierung für die laufende Produktion gilt;
- l. bei Weitergabe von Kopien der Zertifizierungsunterlagen an andere die Unterlagen vollständig wiedergibt;
- m. sich bewußt ist, daß die Bewertung seiner Produkte unter der Grundannahme erfolgt, daß alle beteiligten Parteien (Konstrukteur, Bauherr/Werkstatt, Hersteller, Konstrukteur, Subunternehmer, Eigentümer usw.) ihre individuellen Verpflichtungen erfüllen. Die Bewertung wird nicht als Ersatz für die Rolle oder die Verpflichtungen anderer Parteien durchgeführt. Keine der IMCI-Dienstleistungen, Bescheinigungen, Berichte oder Dokumente, die in Verbindung mit oder gemäß den Anforderungen ausgestellt werden, entbinden den Konstrukteur, den Ingenieur, den Bauunternehmer, den Hersteller, die Werft, den Verkäufer, den Eigentümer, den Betreiber oder andere Parteien von irgendwelchen Verpflichtungen oder Folgen der Nichterfüllung. Insbesondere bedeutet die Erfüllung der Anforderungen nicht die Abnahme oder Inbetriebnahme eines Bootes.
- n. den geforderten Gesamtbetrag der Gebühren unabhängig vom Ergebnis der Bewertung seines Produktes zahlt;
- o. sich darüber im Klaren ist, daß im Falle einer Ferninspektion die Ferninspektion abgebrochen werden kann, wenn Bedenken hinsichtlich der Qualität des Verfahrens bestehen. In diesem Fall wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Vor-Ort-Inspektion durch den Inspektor durchgeführt;
- p. das Akkreditierungszeichen der Akkreditierungsstelle (BELAC) nicht auf Produkten und Verpackungen angebracht werden darf. Auf den zugehörigen Dokumenten darf jedoch auf die Akkreditierung von IMCI durch BELAC hingewiesen werden;
- q. das Logo von IMCI nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch IMCI verwendet;
- r. IMCI Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden, zu den Büroräumen und anderen Einrichtungen zu gewähren, die IMCI angemessener Weise benötigt;
- s. IMCI alle Informationen und Materialien zur Verfügung stellt, die IMCI vernünftigerweise benötigt, um die Dienstleistungen zu erbringen, und sicherzustellen, daß diese Informationen in allen wesentlichen Punkten vollständig und korrekt sind;
- t. alle geltenden Gesetze einhält, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsgesetze;
- u. er das Eigentum von IMCI in den Räumlichkeiten des Kunden auf eigenes Risiko zu verwahrt, das Eigentum von IMCI bis zur Rückgabe an IMCI in gutem Zustand hält und das Eigentum von IMCI nicht entsorgt oder verwendet;
- v. erklärt, daß er nicht zu den Personen und Organisationen gehört, gegen die die EU mit Blick auf die territoriale Unversehrtheit der Ukraine restriktive Maßnahmen erlassen hat (siehe Amtsblatt der EU).

IMCI verlangt, daß der Hersteller:

- a. Aufzeichnungen über alle ihm bekannt gewordenen Beanstandungen in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen führt und diese Aufzeichnungen IMCI auf Anfrage zur Verfügung stellt und entsprechende Maßnahmen in Bezug auf solche Beanstandungen und festgestellte Mängel an Produkten, die die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen betreffen, ergreift und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert;
- b. sicherstellt, daß er, wenn sein Unternehmen Teil einer Holding oder eines anderen übergeordneten Unternehmensverbundes ist, zur Durchführung der Zertifizierung berechtigt ist;



- c. alle notwendigen Lizenzen, Erlaubnisse, Visa, Genehmigungen und Zustimmungen, die für die Dienstleistungen erforderlich sein können, vor dem Datum, an dem die Dienstleistungen beginnen sollen, einholt und aufrechterhält;
- d. IMCI unverzüglich über geplante Änderungen informiert, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen können, einschließlich
 - i. Konkurs;
 - ii. Rechtlicher, kommerzieller, organisatorischer Status oder Eigentumsverhältnisse;
 - iii. Änderungen an den Produktionsmethoden;
 - iv. Änderungen am Produkt;
 - v. Kontaktadressen des technischen und kaufmännischen Personals
 - vi. Produktionsstandort(e).
- e. erklärt, daß er nicht zu den Personen und Organisationen gehört, gegen die die EU mit Blick auf die territoriale Unversehrtheit der Ukraine restriktive Maßnahmen erlassen hat (siehe Amtsblatt der EU).

13. Verzug

Wenn die Erfüllung einer der Verpflichtungen des IMCI aus dem Vertrag durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers verhindert oder verzögert wird, oder wenn der Auftraggeber eine relevante Verpflichtung nicht erfüllt:

- a. hat der IMCI - ohne Einschränkung oder Beeinträchtigung anderer ihm zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel - das Recht, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, bis der Kunde das Versäumnis des Kunden behoben hat, und sich auf das Versäumnis des Kunden zu berufen, um ihn von der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu entbinden, jeweils in dem Maße, wie das Versäumnis des Kunden die Erfüllung der Verpflichtungen des IMCI verhindert oder verzögert;
- b. haftet IMCI nicht für Kosten oder Verluste, die dem Kunden direkt oder indirekt durch das Versäumnis oder die Verzögerung der Erfüllung einer der in dieser Klausel genannten Verpflichtungen durch den KAG entstehen; und
- c. muss der Kunde dem IMCI, auf schriftliche Aufforderung hin, alle Kosten oder Verluste erstatten, die dem IMCI direkt oder indirekt durch das Versäumnis des Kunden entstanden sind oder entstehen.

14. Prüfung

IMCI-Inspektor und IMCI werden regelmäßig von ihren benennenden Behörden auditiert. Der Auftraggeber erklärt hiermit ausdrücklich, daß er keine Einwände dagegen hat, daß dies bei einer Inspektion seines Objektes in seinen Räumlichkeiten geschieht. Dem Auditor der Meldebehörde wird hiermit, falls erforderlich, Zutritt gewährt.

15. Honorare

IMCI verlangt für seine Leistungen Gebühren. IMCI kann eine Anzahlung verlangen, die vor Beginn der Inspektionsarbeiten auf das Konto von IMCI zu überweisen ist.

16. Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber zahlt jede von IMCI vorgelegte Rechnung vollständig und in frei verfügbaren Mitteln auf ein von IMCI benanntes Bankkonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder gemäß den von IMCI vereinbarten und dem Auftraggeber im Voraus schriftlich bestätigten Kreditbedingungen.

Die Leistungen von IMCI, ob abgeschlossen oder nicht, beinhalten für den ausgeführten Teil die Zahlung des Honorars nach Erhalt der Rechnung und die Erstattung der entstandenen Kosten. Überfällige Beträge werden nach 30 Tagen von Rechts wegen um Zinsen gemäß der geltenden Gesetzgebung erhöht. Sämtliche Kosten von Inkassobüro, Rechtsanwalt und Gericht gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wenn im Rahmen des Vertrages eine steuerpflichtige Lieferung für Mehrwertsteuerzwecke von IMCI an den Kunden erfolgt, muß der Kunde nach Erhalt einer gültigen Mehrwertsteuerrechnung von IMCI die zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Mehrwertsteuer an IMCI zahlen, die auf die Lieferung der Dienstleistungen anfallen, und zwar zum gleichen Zeitpunkt, an dem die Zahlung für die Lieferung der Dienstleistungen fällig wird.

Alle vom Kunden im Rahmen des Vertrages zu zahlenden Beträge sind in vollem Umfang ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehalt zu zahlen (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzügen oder -einhalten).

17. Begrenzung der Haftung

Der Vertrag schränkt keine Haftung ein, die rechtlich nicht beschränkt werden kann, einschließlich der Haftung für Tod oder Personenschäden, die durch Fahrlässigkeit, Betrug oder arglistige Täuschung und Verletzung der Bedingungen verursacht wurden.

Vorbehaltlich des ersten Absatzes dieser Klausel darf die Gesamthaftung von IMCI gegenüber dem Kunden 100.000 EUR nicht überschreiten. Die Gesamthaftung von IMCI umfaßt die Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt.

Ausgeschlossen ist der Verlust oder die Beschädigung von direkten, indirekten oder Folgeschäden von

- a. Gewinn, Umsatz oder Geschäft;
- b. Verträgen und/oder Vereinbarungen;
- c. erwarteten Einsparungen;
- d. Nutzung oder Beschädigung von Software;
- e. Informationen oder Daten;
- f. Geschäftswert.

Diese gesamte Klausel überdauert die Beendigung des Vertrages



18. Beendigung

Ohne Beeinträchtigung anderer ihr zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsmittel kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn:

- a. die andere Partei eine wesentliche Verletzung einer Vertragsbestimmung begeht und (falls eine solche Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb von zehn Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch diese Partei behebt;
- b. die andere Partei Schritte oder Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Verwaltung, der vorläufigen Liquidation oder einem Vergleich oder einer Vereinbarung mit ihren Gläubigern (außer im Zusammenhang mit einer solventen Restrukturierung), der Liquidation (ob freiwillig oder durch gerichtliche Anordnung, es sei denn zum Zweck einer solventen Restrukturierung), der Bestellung eines Konkursverwalters für eines ihrer Vermögenswerte oder der Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit unternimmt oder, falls der Schritt oder die Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung erfolgt, im Zusammenhang mit einem analogen Verfahren in der betreffenden Rechtsordnung.

Die Beendigung oder das Erlöschen des Vertrages berührt nicht die Rechte, Rechtsmittel, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Erlöschens entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadensersatz für eine Vertragsverletzung zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Erlöschens bestand. Alle Bestimmungen des Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, bei oder nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages in Kraft zu treten oder fortzubestehen, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

19. Rechtlicher Beginn der Gültigkeit von Zertifikaten

Zertifikate bleiben bis zur vollständigen Bezahlung ungültig und werden von IMCI nicht veröffentlicht.

20. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist vertragsbrüchig oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen.

21. Geltendes Recht und Gerichtsstand.

Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem belgischen Recht und sind nach diesem auszulegen. Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, daß die belgischen Gerichte die ausschließliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) haben, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben.

----- Ende der AGB -----